

RICHTLINIEN

des Kreisausschusses des Landkreises Kassel für die Gewährung von Kreisbeihilfen zur Weiterführung der Vereinsarbeit

1. Grundsätzliches

Es ist erklärtes Ziel des Landkreises Kassel, die Arbeit der Vereine mit gemeinschaftsfördernden Zielen zu unterstützen.

Soweit vom Grundsatz her förderungswürdige Vereinsaktivitäten durch die bereits bestehenden Beihilferichtlinien des Kreises nicht erfaßt sind, wurde mit der Einrichtung des Planansatzes "Weiterführung der Vereinsarbeit" in besonders dringlichen Fällen eine Möglichkeit der Zuschußgewährung durch den Kreis geschaffen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Gemeinnützige Vereine mit Sitz im Landkreis Kassel, deren satzungsmäßiger und tatsächlicher Zweck auf die Erfüllung kultureller, sozialer, sportlicher und die Ortsgemeinschaft fördernder Ziele in einer Gemeinde des Kreises gerichtet ist, können bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung, zu deren Ausgleich eine Kreiszuwendung aus anderen Gründen nicht gewährt werden kann, eine Kreisbeihilfe zur "Weiterführung der Vereinsarbeit" beantragen.

3. Umfang der Förderung

Im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann eine Beihilfe in Höhe von 10 % der nachgewiesenen beihilfefähigen Kosten gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Kreisausschuß eine individuelle Bezuschussung beschließen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Beihilfe besteht nicht.

4. Verfahren

- 4.1 Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist formlos schriftlich zu stellen. Er muß eine genaue Darstellung des Sachverhalts und der finanziellen Situation des Vereins enthalten. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Erläuterungspläne usw. sowie Förderungszusagen Dritter beizufügen.

- 4.2 Die Auszahlung bewilligter Beihilfen erfolgt unter der Voraussetzung des angemessenen Einsatzes der in der Finanzierung eingesetzten Eigenmittel.
- 4.3 Die ordnungsgemäße Verwendung einer gewährten Beihilfe ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu bestätigen. Bei kleineren Maßnahmen reicht die Vorlage quittierter Rechnungen aus.
- 4.4 Der Landkreis Kassel behält sich vor, das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung der Maßnahmendurchführung und Finanzierung und - soweit dies nach dem Zweck der Förderung geboten ist - der Jahresrechnung des Vereins zu beauftragen. Bei Verweigerung der Prüfung kann der Kreisausschuß die Bewilligung aufheben und evtl. ausgezahlte Beträge zurückfordern.

5. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

Kassel, den 10. März 1992

Landkreis Kassel
Der Kreisausschuß

gez.

Dr. Schlitzberger
Landrat